



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE TROISDORF

NAH AM MENSCHEN

Schutzkonzept

gegen sexualisierte Gewalt

Präambel

„Zur Sicherheit aller, die in der Kirchengemeinde arbeiten oder an ihren Veranstaltungen teilnehmen, setzen wir unser „Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt“ (...) um.“

Aus der Gemeindekonzeption der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf

Die in diesem Schutzkonzept grundlegende Haltung dient dem Schutz aller vor sexualisierter Gewalt. Ein besonderes Augenmerk richten wir auf diejenigen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, insbesondere auf Kinder und Jugendliche.

Kinder und Jugendliche sind uns in der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf besonders wichtig. In vielerlei Veranstaltungsformaten bringen wir ihnen die bedingungslose Liebe Gottes zu uns Menschen nahe. Wir entdecken mit ihnen Spuren dieser göttlichen Liebe in ihrem Lebensalltag. Wir halten mit ihnen Zweifel aus. Wir singen und beten mit ihnen. Wir leben mit ihnen Nächstenliebe und gestalten mit ihnen die Kirche Jesu Christi.

Aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit sind Kinder und Jugendliche besonders gefährdet. Wir mussten erfahren, dass auch in evangelischen Einrichtungen und Kirchengemeinden Kindern und Jugendlichen Gewalt bis hin zum sexuellen Missbrauch angetan wurde. Um solcher Gewalt vorzubeugen, gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Troisdorf dieses Schutzkonzept.

Nach der Erarbeitung in den Jahren 2020/21 hat das Presbyterium dieses Schutzkonzept im Jahr 2021 für die Kirchengemeinde aufgestellt.

Es wurde zuletzt 2026 von einer Arbeitsgruppe des Presbyteriums überarbeitet und am ... vom Presbyterium in dieser überarbeiteten Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- I. Was ist sexualisierte Gewalt?
- II. Verhaltenskodex
- III. Partizipation
- IV. Personal- und Leitungsverantwortung
- V. Schulungen
- VI. Mitteilungs- und Beschwerdemanagement
- VII. Interventionsplan für den „Fall der Fälle“
- VIII. Öffentlichkeitsarbeit
- IX. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes
- X. Kooperationspartner

I. Was ist sexualisierte Gewalt?

Nach dem „Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ist „eine Verhaltensweise **sexualisierte Gewalt**, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹ (...) gegeben.

Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht (...), wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht (...), soweit die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.“²

Darüber hinaus erachten wir sexuell bestimmtes Verhalten gegenüber Volljährigen als unerwünscht, wenn die betroffene Person ihm nicht explizit zugestimmt hat.

Davon zu unterscheiden sind **unangemessene Verhaltensweisen**, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, sexualisierte Gewalt jedoch begünstigen.

¹ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind Straftaten nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung.

² KGSsG §2: <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942> (abgerufen am 20.2.2026).

II. Verhaltenskodex

Prävention sexualisierter Gewalt beginnt im Alltag und spielt überall da eine Rolle, wo die individuellen körperlichen oder psychischen Grenzen einer Person berührt werden. Als Leitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gehen wir sensibel mit Nähe und Distanz um. Es ist uns wichtig, dass im Miteinander der Kirchengemeinde Grenzen akzeptiert werden und respektiert wird, wenn Grenzen individuell unterschiedlich erlebt werden. Von dieser Grundhaltung eines grenzwahrenden Umgangs aus geben wir uns – insbesondere, aber nicht nur, für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen – folgenden Verhaltenskodex.

1. Prävention von Grenzverletzungen

Das kommunikative Klima in der Kirchengemeinde beugt Grenzverletzungen vor.

1.1. Wir verwenden eine wertschätzende und für die Zielgruppe verständliche **Sprache**. Wir vermeiden abwertende und verletzende Wörter. Wir achten auf die Sprache der Menschen untereinander und sprechen verbale Grenzverletzungen offen an.

1.2. Wir stehen für die **Vielfalt** menschlichen Lebens ein. Beobachten wir diskriminierende Verhaltensweisen, z.B. sexistisches, homophobes, rassistisches oder behindertenfeindliches Verhalten, so sprechen wir es offen an und ziehen ggf. im Interesse der Opfer transparent Konsequenzen.

2. Prävention von Grenzverletzungen speziell in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche können, anders als Erwachsene, nicht so stark Einfluss nehmen auf das, was wir mit ihnen tun. Daher geben wir uns für die Arbeit mit ihnen besondere Regeln, um sexualisierter Gewalt vorzubeugen.

2.1. Bei Aktivitäten, bei denen körperliche oder psychische Grenzen berührt werden, ist die Teilnahme **freiwillig**. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer hat das Recht, bei Aktivitäten, bei denen sie*er sich in ihren*seinen individuellen Grenzen verletzt fühlt, nicht mitzumachen. Aufgaben, zu denen alle verpflichtet sind, müssen für alle transparent einsichtig sein und dürfen keine Grenzen verletzen.

2.2. Wir **behandeln** die uns anvertrauten Menschen **gleich**. Kein Kind und kein*e Jugendliche*r wird von uns willkürlich bevorzugt oder benachteiligt. Bevorzugungen begründen wir transparent (z.B. eines Geburtstagskinds, eines kranken Jugendlichen etc.). Auch Teamer*innen bevorzugen wir nicht willkürlich vor den Teilnehmenden. Genießen sie bestimmte Rechte, die die Teilnehmenden nicht haben, so begründen wir dies transparent (z.B. dürfen sie länger aufbleiben, weil sie älter sind).

2.3. Wir gehen verantwortlich mit dem **Vertrauen** um, das die Kinder und Jugendlichen uns entgegenbringen, fordern aber selbst keine Vertraulichkeit von den Kindern und Jugendlichen.

2.4. Wir machen **Konsequenzen** regelwidrigen Verhaltens transparent. Wir drohen nicht mit Strafen und wir bestrafen nicht. Wir lassen bei regelwidrigem Verhalten die angekündigte Konsequenz situationsangemessen folgen. Dabei achten wir die Würde des Kindes bzw. der*des Jugendlichen, der*die*das sich regelwidrig verhalten hat.

2.5. Wir **leiten**, wenn immer möglich, mit **mehreren Personen**. Auch Kleingruppen leiten wir möglichst mit mindestens zwei Personen. Ausflüge leiten wir möglichst und Freizeiten immer in einem gemischt-geschlechtlichen Team.

2.6. Bei **Übernachtungen** schlafen Mädchen und Jungen, jugendliche Teamer*innen sowie ältere Leiter*innen in getrennten Zimmern. Mit Transpersonen wird eine individuelle Lösung gefunden, mit der alle Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten einverstanden sind. Wir gehen nur in begründeten Ausnahmefällen in die Zimmer der Kinder bzw. Jugendlichen. Insbesondere gehen wir nur in ganz speziell begründeten Ausnahmefällen (z.B. einem medizinischen Notfall) in ein Zimmer von Kindern/Jugendlichen des anderen Geschlechts. Niemals übernachtet ein*e Teamer*in oder Leiter*in allein mit ihr*ihm anvertrauten Kindern oder Jugendlichen in einem Raum. Sollen im Ausnahmefall alle in einem Raum übernachten (z.B. gemeinsame Übernachtung aller Konfis, Fahrten zum Kirchentag), so besprechen wir dies vorher mit den Kindern und Jugendlichen und erbitten das schriftliche Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten.

2.7. Teamer*innen gehen keine sexuellen **Beziehungen** mit ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen ein. Ältere Leiter*innen gehen weder mit ihnen anvertrauten Kindern oder Jugendlichen noch mit Teamer*innen eine sexuelle Beziehung ein.

2.8. Wir tragen situationsangemessene **Kleidung**. Wenn die Kleidung von Teilnehmenden die Schamgrenzen anderer verletzt, so sprechen wir dies offen an und finden mit allen Beteiligten eine Lösung.

2.9. Wir achten das **Recht an Wort und Bild** der Teilnehmenden. Wir veröffentlichen Texte, Bilder, Hörbeiträge oder Filme von Kindern und Jugendlichen nur, wenn ihre Erziehungsberechtigten sich damit allgemein einverstanden erklärt haben und die Kinder und Jugendliche selbst im Einzelfall nicht widersprechen. Beobachten wir, dass Teilnehmende das Recht an Wort und Bild anderer Teilnehmender verletzen, so sprechen wir das offen an mit dem Ziel, den Schaden zu begrenzen, und ziehen transparent Konsequenzen.

2.10. Wir achten auf ein sicheres und für die Kinder und Jugendlichen überschaubares **räumliches Umfeld**. Wir halten nicht benötigte, abgeschottete Räume (wie z.B. Abstellkammern) verschlossen. Wir sperren Kinder und Jugendliche nicht ein, auch nicht für spielerische oder pädagogische Zwecke.

3. Thematisierung von Grenzverletzungen

Unangemessene Verhaltensweisen sprechen wir an, egal wessen Grenzen dadurch verletzt werden und egal durch wen sie verletzt werden. Dafür ist der*die Hauptleitende einer Veranstaltung verantwortlich. Unterlässt er*sie die Thematisierung, tragen die anderen Leitenden dafür Sorge, dass sie dennoch zur Sprache kommt. Akuten Grenzverletzungen begegnen wir sofort durch klares Verbot und Inschutznahme des Opfers. Bei beobachteten oder berichteten Grenzverletzungen besprechen wir das weitere Vorgehen zunächst mit dem Opfer und entscheiden mit ihm gemeinsam und in Abhängigkeit von der konkreten Situation, ob wir die Grenzverletzung nur gegenüber der*dem Täter*in, mit allen Betroffenen oder mit der ganzen Gruppe ansprechen. Unser Ziel ist es dabei, die Würde der Person, deren Grenzen verletzt wurden, zu wahren bzw. wiederherzustellen.

Insbesondere sprechen wir auch Grenzverletzungen durch Teamer*innen oder Leiter*innen offen an. Als pädagogische Verantwortliche geben wir Gelegenheit, dass Kinder und Jugendliche offen sagen können, wenn sie eine Grenzverletzung durch uns beobachtet haben. Wir bitten die betroffene Person um Entschuldigung und ziehen transparent die nötigen Konsequenzen.

Bei wiederholtem unangemessenem Verhalten eines*einer Teilnehmer*in oder eines*einer Teamer*in entscheidet der*die Hauptleitende der Veranstaltung, ob er*sie von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen wird.

Bei **sexualisierter Gewalt** nach Kapitel I informiert der*die Hauptleitende der Veranstaltung die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland (Vorgehen nach Kapitel VII.2, Kontaktdaten in Kapitel X.2.2) und schließt den*die Täter*in von der weiteren Veranstaltung aus. Unterlässt der*die Hauptleitende dies, informieren die anderen Leitenden die Ansprechstelle sowohl über die sexualisierte Gewalt selbst als auch über die Meldepflichtverletzung der*des Hauptleitenden und folgen dann den Anweisungen der Melde- und Ansprechstelle.

4. Begründete Grenzüberschreitungen

Im pädagogischen Alltag kann es notwendig sein, dass wir Grenzen der uns anvertrauten Kinder oder Jugendlichen überschreiten. Wir tun dies immer nur in begründeten Fällen und achten darauf, dass die Grenzüberschreitung auf das Notwendige begrenzt bleibt. Beispiele für notwendige Grenzüberschreitungen sind:

4.1. Selbst- oder Fremdgefährdung: Wenn ein Kind oder Jugendlicher sich selbst oder andere gefährdet, müssen wir ggf. körperlich eingreifen.

4.2. Erste Hilfe: Im Falle eines internistischen Notfalls sind wir zu körperlicher Grenzüberschreitung angehalten, z.B. zu einer Herz-Lungen-Wiederbelebung.

4.3. Einzelgespräch/Seelsorge: Wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r ein vertrauliches Gespräch wünscht oder es von Seiten der Gruppenleitung notwendig ist, so sollten wir es führen. Dies muss in einem vertraulichen Rahmen geschehen, so dass ein*e Leiter*in mit dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen für längere Zeit allein in einem Raum sein kann. Dazu wählen wir einen „neutralen“ Raum, also z.B. bei einer

Freizeit weder unser eigenes Zimmer noch das Zimmer des Kindes/Jugendlichen. Das Team soll über das Einzelgespräch informiert sein.

Das Kind bzw. der*die Jugendliche muss immer die Möglichkeit haben, das Gespräch abubrechen und sich aus dem Raum zu entfernen. Wenn sich ein*e Leiter*in in einem Gespräch unsicher fühlt, so kann sie*er es ablehnen oder mit Einverständnis des Kindes bzw. der*des Jugendlichen eine*n weitere*n Leiter*in hinzuziehen.

4.4. Gruppeninteresse: Wenn ein*e Teilnehmer*in eine Gruppenaktivität derart stört, dass sie nicht mehr durchführbar ist, so kann es notwendig sein, dass wir unter Verletzung ihrer*seiner Grenzen körperlich eingreifen, z.B. indem wir uns ihr*ihm in den Weg stellen. Der Eingriff muss dabei im angemessenen Rahmen und auf die Durchführung der Gruppenaktivität begrenzt bleiben. Keinesfalls darf man dem Kind bzw. der*dem Jugendlichen dabei ernsthaft weh tun oder es*sie*ihn gar verletzen.

III. Partizipation

Grundsätzlich werden unsere Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit partizipativ gestaltet. Speziell dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dient es, dass

- Regeln und Grenzen miteinander vereinbart und transparent kommuniziert werden,
- den Kindern und Jugendlichen regelmäßig Gelegenheit gegeben wird, Themen anzusprechen, die für sie relevant sind, und
- eine vertrauensvolle Gesprächsatmosphäre herrscht, in der Kinder und Jugendliche auch schwierige Themen ansprechen können.

1. Partizipation als Prävention – die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen

Zu Beginn jeder mehrtägigen Veranstaltung und jeder Reihe von eintägigen Veranstaltungen (z.B. einem Konfi-Jahrgang) werden Regeln und Grenzen mit den Kindern und Jugendlichen vereinbart. Dabei wird auch der Umgang mit digitalen Medien besprochen. Bei unbegrenzten Veranstaltungsreihen (z.B. Kindergottesdienst, Kinderaktionstage...) soll anlassbezogen über Regeln und Grenzen gesprochen werden.

Den Kindern und Jugendlichen wird beim Gespräch über Regeln und Grenzen auch mitgeteilt, dass sie jederzeit jeder/jedem Mitarbeiter*in gegenüber – ggf. vertraulich – Beobachtungen und Gedanken zum Thema mitteilen können. Die Mitteilungen der Kinder werden – ggf. anonym – schriftlich festgehalten. Wenn akuter Handlungsbedarf besteht, werden sie sofort bearbeitet (Kapitel VI und VII). In jedem Fall fließen sie in die nächste Überarbeitung dieses Schutzkonzepts ein.

Mindestens alle vier Jahre wird in einer Veranstaltung (z.B. auf einer Freizeit) das Thema „Grenzen und Grenzverletzungen“ konkret aufgegriffen und mit Kindern und Jugendlichen ein Handlungsleitfaden entwickelt, der bei der nächsten Überarbeitung in dieses Schutzkonzept einfließt (Kapitel IX).

2. Prävention und Partizipation durch Schulung – die Mitarbeiter*innen

Besondere präventive Bedeutung kommt der Schulung der ehren-, neben- oder hauptamtlichen Mitarbeiter*innen zu (Kapitel V).

Bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort muss in jeder Gruppe – und bei Gruppenteilung in jeder Kleingruppe – wenigstens ein*e Mitarbeiter*in zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult sein. Bei Freizeiten müssen alle Mitarbeiter*innen ab 16 Jahre die Schulung absolviert haben.

3. Prävention und Partizipation durch Information – die Eltern

Vor jeder mehrtägigen oder sich über mehrere Einzeltage erstreckenden Veranstaltung werden den Eltern der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen auf dieses Schutzkonzept – z.B. mittels der daraus entstehende Broschüre – informiert. Findet vor der Veranstaltung ein Elternabend statt, so spricht die/der Verantwortliche das Thema dort konkret an. Sie/Er bittet die Eltern, eigene Gedanken oder Beobachtungen zum Thema – ggf. vertraulich – mitzuteilen. Die Mitteilungen der Eltern sind – ggf. anonym – schriftlich festzuhalten und fließen in die nächste Überarbeitung dieses Schutzkonzepts ein (Kapitel IX).

Im Rahmen der Elternarbeit wird fortlaufend eruiert, ob Interesse an einem Präventionsangebot für Eltern besteht. Interessierte Eltern werden auf entsprechende Angebote des Evangelischen Familienzentrums verwiesen bzw. zu den von der Kirchengemeinde angebotenen Schulungen eingeladen. Bei größerem Interesse werden wir ein spezielles Angebot für Eltern entwickeln.

IV. Personal- und Leitungsverantwortung

Im Rahmen ihrer Personal- und Leitungsverantwortung legen die Personalverantwortlichen und das Presbyterium besonderes Augenmerk auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt.

1. Thematisierung

1.1. Beruflich Mitarbeitende: Das Schutzkonzept wird bereits bei **Bewerbungsgesprächen** im Zusammenhang mit Stellenbesetzungen durch die Auswahlkommission angesprochen und in den jährlichen **Mitarbeitenden-Gesprächen** von dem*r Dienstvorgesetzten thematisiert.

1.2. Regelmäßig ehrenamtlich oder regelmäßig freiberuflich in den Gemeinderäumen oder für die Gemeinde mit Kindern und/oder Jugendlichen Tätige: Das Schutzkonzept wird vor Aufnahme der Tätigkeit durch die*den dafür Verantwortliche*n mit der Person durchgesprochen. Ist die Person zunächst nur probeweise tätig, kann die **Durchsprechung** des Schutzkonzeptes bis zum Ende der Probezeit, jedoch für maximal vier Monate, zurückgestellt werden.

2. Dokumentation

2.1. Dokumente

(1) Selbstverpflichtungserklärung: Alle, die in der Kirchengemeinde in einem oder mehreren Angeboten für Kinder und/oder Jugendliche tätig sind, müssen die Selbstverpflichtungserklärung abgeben und sich damit auf ein diesem Schutzkonzept entsprechendes Verhalten verpflichten. Dies gilt auch, wenn die Kinder und/oder Jugendlichen bei dem Angebot von Erwachsenen begleitet werden oder sich das Angebot auch an Erwachsene richtet. Wer die Erklärung nicht abgibt, darf nicht bei diesen Angeboten mitarbeiten.

Beruflich Mitarbeitende sind verpflichtet, die Selbstverpflichtungserklärung des Kirchenkreises An Sieg und Rhein abzugeben; alle anderen diejenige der Kirchengemeinde.

(2) Erweitertes Führungszeugnis: Alle beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, alle, die freiberuflich und/oder im Auftrag Dritter in Räumen der Kirchengemeinde mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten und alle, die ehrenamtlich regelmäßig in Angeboten der Kirchengemeinde, die sich ausschließlich an Kinder und/oder Jugendliche richten, tätig sind, müssen zusätzlich zur Selbstverpflichtungserklärung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Damit werden der Kirchengemeinde zurückliegende Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt gegeben. Wenn eine Person ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt, in dem eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verzeichnet ist, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben. Das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem

Anforderungsformular angefordert. Es ist zwingend vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen, wenn das Angebot, bei dem die Person tätig wird, eine oder mehrere Übernachtungen mit Kindern und/oder Jugendlichen umfasst, also z.B. vor Freizeiten. In allen anderen Fällen muss es spätestens vier Monate nach Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden. Alle fünf Jahre ist ein neues erweitertes Führungszeugnis anzufordern und vorzulegen.

(3) Einwilligung in die Dokumentation: Wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, muss einwilligen, dass die Einsichtnahme dokumentiert wird. Wer diese Einwilligung nicht gibt, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben.

(4) Selbstauskunftserklärung: Wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, muss ergänzend dazu Auskunft geben, dass gegen sie auch kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung eingeleitet wurde, dass sie auch nicht im Ausland wegen einer vergleichbaren Straftat verurteilt wurde und dass sie, wenn ein entsprechendes Verfahren gegen sie eingeleitet wird, dies der Kirchengemeinde unverzüglich mitteilen wird. Sollte das erweiterte Führungszeugnis bei Beginn der Tätigkeit noch nicht vorliegen, muss die Person zudem darüber Auskunft geben, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist. Wenn die Person diese Erklärung nicht abgibt, kann sie nicht Mitarbeiter*in in der Kirchengemeinde werden oder bleiben.

2.3. Anforderung und Dokumentation

2.3.1. Beruflich Mitarbeitende

Die vorgenannten Dokumente werden bei beruflich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde durch das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An Sieg und Rhein, ein Teil der Dokumente bei Pfarrpersonen auch durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, angefordert und ihr Vorhandensein nachgehalten.

2.3.2 Ehrenamtlich, freiberuflich³ und/oder im Auftrag Dritter⁴ in Gemeinderäumen und/oder im Auftrag der Gemeinde mit Kindern und/oder Jugendlichen Arbeitende

Bei diesem Personenkreis werden die Dokumente von der Kirchengemeinde angefordert, d.h. in der Regel von dem oder derjenigen, die*der für den Arbeitsbereich hauptberuflich verantwortlich ist, in dem die Person tätig werden soll. Die Vorlage bzw. Abgabe der Dokumente wird in der Liste „Schutzkonzept-Dokumente“ durch diese*n Verantwortliche*n im Cloudspeicher der Kirchengemeinde dokumentiert. Auf die Liste haben lediglich die für die Arbeitsbereiche verantwortlichen Hauptamtlichen Zugriff. Die Dokumente werden im Gemeindeamt aufbewahrt.

³ Freiberuflich: Dies betrifft z.B. freiberufliche Musiklehrer.

⁴ Dies betrifft z.B. die Eltern-Kind-Gruppen-Leitungen, die im Auftrag des Familienzentrums (=Kirchenkreis) arbeiten.

2.3. Formulare

Die Dokumente für die nicht-beruflich Mitarbeitenden, die in der Kirchengemeinde nachgehalten werden, werden in zwei Formularen zusammengefasst:

(1) Selbstverpflichtungserklärung für alle, die mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, aber kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

(2) Persönliche Erklärung für alle, die ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, mit

- der Selbstverpflichtungserklärung,
- der Einwilligung in die Dokumentation und
- der Selbstauskunftserklärung.

V. Schulungen

Alle ehren-, neben- oder hauptamtlich in der Kirchengemeinde Mitarbeitenden müssen regelmäßig zum Thema „sexualisierte Gewalt“ geschult werden, um frühzeitig auf Missbrauch begünstigende Zustände bzw. Verhaltensweisen oder gar auf sexualisierte Gewalt selbst aufmerksam werden und dann professionell handeln zu können.

Der Erstsensibilisierung für das Thema dient die **Schutzkonzept-Broschüre**, in der der Verhaltenskodex dieses Schutzkonzepts öffentlich zugänglich gemacht wird.

Die Kirchengemeinde bietet darüber hinaus in Abstimmung mit Kirchenkreis und Landeskirche folgende Schulungs-Möglichkeiten für Mitarbeitende ab 16 Jahren:

1. **Basismodul:** für haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitende ohne intensiven Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen (halbtägig, Auffrischung alle 4 Jahre mind. 2-stündig)
2. **Intensivmodul:** für haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen und für ehrenamtlich Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen (ganztägig, Auffrischung alle 4 Jahre mind. halbtägig)
3. **Leitungsmodul:** für haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungsfunktion (ganztägig, Auffrischung alle 4 Jahre mind. halbtägig)
4. **Ergänzungsmodul:** für Mitarbeitende, die schon in anderen Organisationen geschult wurden (online zwei Stunden)

Für ehrenamtlich mitarbeitende Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erfolgt eine mindestens einstündige Schulung innerhalb der Teamer-Gruppe.

Die Schulungen sind von folgenden Personen zu besuchen (A: Angebot, P: Pflicht):

Personengruppe	Schutzkonzept-Broschüre	Basismodul	Intensivmodul	Leitungsmodul
Dauer Turnus		4 Stunden alle 4 Jahre	12 Stunden alle 4 Jahre	6 Stunden alle 4 Jahre
Pfarrer*in	A	A	P	P
Mitarbeiterinnen im Gemeindeamt	A	P		
Mitarbeiter*in im Kirchencafé	A	A		
Küster	A	P		
Presbyter*in	A	P		P
Prädikant*in	A	A		
Kantorin	A	A	P	
Organist*in	A	A		
Jugendleiter*in	A	A	P	
Reinigungskraft	A	P		
Ansprechperson	A	P		P
Freiberuflich oder/und im Auftrag Dritter in unseren Räumen mit Kindern/Jugendlichen tätige Personen	A	A	P	
Freiberuflich mit Erwachsenen tätige Personen	A	A		
Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort	A	P		
Ehrenamtliche ab 16 Jahre bei Kinder- und Jugendfreizeiten und in der Konfirmandenarbeit	A	P	A	
Ehrenamtliche in der Arbeit mit Erwachsenen	A	A		
Ehrenamtliche, die nicht direkt mit Menschen tätig sind	A	A		

VI. Mitteilungs- und Beschwerdemanagement

1. Präventionsbeauftragte

Das Presbyterium hat zwei Mitglieder der Kirchengemeinde zu Präventionsbeauftragten berufen: Ute Velske und Wilfried Fenner. Sie gehören weder dem Presbyterium an, noch sind sie bei der Kirchengemeinde angestellt oder an führender Stelle in ihr ehrenamtlich tätig. Sie stehen als unabhängige Ansprechpartner für Mitteilungen, Ideen, Anregungen, Kritik und Beschwerden zur Verfügung.

Die beiden Präventionsbeauftragten werden durch Aushänge in der Johanneskirche, im Johanneshaus und im Dietrich-Bonhoeffer-Haus sowie durch Bekanntmachung auf der „Kontakte“-Seite im et und auf der Internetseite den Gemeindemitgliedern sowie allen, die am Gemeindeleben teilhaben, ständig bekannt gemacht.

2. Externe Ansprechstellen

Das Presbyterium hat zwei Einrichtungen als Ansprechpartner im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gewonnen: das Frauenzentrum Troisdorf und die SKM-Beratungsstelle für Männer und Jungen. Diese Einrichtungen gehören nicht zur evangelischen Kirche. Die Fachkräfte dieser Einrichtungen sollen als externe, unabhängige Ansprech- und Beratungspersonen zur Verfügung stehen.

3. Mitteilungsmöglichkeiten/Beschwerdemanagement

Eine offene Fehlerkultur sowie die Möglichkeit zur Mitteilung und Beschwerde stellen die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dar.

Menschen können sich direkt persönlich, per Telefon oder E-Mail an die Ansprechpersonen wenden.

Außerdem werden in der Johanneskirche, im Johanneshaus und im Dietrich-Bonhoeffer-Haus jeweils „Briefkästen“ für Mitteilungen an die Präventionsbeauftragten aufgehängt. So sind auch anonyme Mitteilungen möglich.

Die Präventionsbeauftragten leeren die „Briefkästen“ zeitnah, wenn etwas eingeworfen wurde.

4. Umgang mit Mitteilungen

Sachliche Mitteilungen, Ideen oder inhaltliche Kritik geben die Präventionsbeauftragten direkt an die betroffene Person, an die Dienstbesprechungsrunde oder an das Presbyterium weiter. Sie halten die Bearbeitung der Mitteilung nach, müssen sie aber nicht dokumentieren.

Kritik am Verhalten oder Mitteilungen über Fehlverhalten einer Person bearbeiten die Ansprechpersonen nach dem Interventionsplan (Kapitel VII.1).

VII. Interventionsplan für den „Fall der Fälle“

1. Interventionsplan für die Präventionsbeauftragten

- (1) Ein*e Präventionsbeauftragte*r nimmt Kritik am Verhalten oder eine Mitteilung über ein Fehlverhalten einer Person entgegen. Er*Sie kann die Mitteilung dokumentieren.
- (2) a. Wenn sexualisierte Gewalt nach Kapitel I vorliegt, meldet die*der Präventionsbeauftragte die Mitteilung der Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Diese lotst weitere Verfahren.
b. Wenn keine sexualisierte Gewalt nach Kapitel I vorliegt, aber eine unangemessene Verhaltensweise, informiert die*der Präventionsbeauftragte die*den andere*n Präventionsbeauftragte*n und berät mit ihr*ihm das weitere Verfahren. Die Präventionsbeauftragten können die Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und/oder eine der externen Ansprechstellen hinzuziehen.
- (3) Die Person, die den Fall am engsten begleitet hat, erstellt nach Abschluss des Falls eine Abschlusssdokumentation. Darin hält sie fest, welche Schritte gegangen und welche Lösung mit der/den betroffenen Person(en) gefunden wurden. Die Abschlusssdokumentation wird im Gemeindearchiv sicher verschlossen archiviert. Zusätzlich kann die Person, die den Fall am engsten begleitet hat, auch eine Empfehlung an die Kirchengemeinde aussprechen, weitere Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Wenn möglich, kann diese Empfehlung durch das Presbyterium oder die für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen Verantwortlichen sofort umgesetzt werden. In jedem Fall muss sie in die nächste Überarbeitung des Schutzkonzepts einbezogen werden.

2. Interventionsplan für Mitarbeitende

Beobachten Mitarbeitende **unangemessene Verhaltensweisen**, können sie sie selbsttätig zur Sprache bringen oder/und den Präventionsbeauftragten melden. Diese verfahren dann nach ihrem obigen Interventionsplan.

Erlangen ehren-, neben- oder hauptamtlich Mitarbeitende Kenntnis von **sexualisierter Gewalt**, so sind sie verpflichtet, diese der Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland zu melden). Berichtet eine ehrenamtlich mitarbeitende Person einer hauptamtlich mitarbeitenden oder ehrenamtlich in der Gemeindeleitung tätigen Person von sexualisierter Gewalt, so unterstützt diese sie bei der Kontaktaufnahme mit der Ansprechstelle. Die Ansprechstelle regelt das weitere Verfahren.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

Dieses Schutzkonzept soll ständig in der Kirchengemeinde präsent sein. Dies gibt Eltern Sicherheit, ihre Kinder den Mitarbeiter*innen der Kirchengemeinde anzuvertrauen.

Die Tatsache, dass die Kirchengemeinde sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt befasst, kann eine abschreckende Wirkung für potenzielle Täter*innen haben. Außerdem trägt die öffentliche Verbreitung des Schutzkonzeptes dazu bei, das Thema „sexualisierte Gewalt“ zu enttabuisieren und so Kinder und Jugendliche zu schützen.

Dieses Schutzkonzept wird digital auf der Internetseite der Kirchengemeinde zugänglich gemacht. Zudem wird eine Kurzform, bestehend Teilen von Kapitel I, II und X, als Schutzkonzept-Broschüre gedruckt und in den Gebäuden der Kirchengemeinde ausgelegt.

IX. Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wurde im Laufe der Jahre 2020/21 von einer vom Presbyterium berufenen Arbeitsgruppe erarbeitet und am 23.6.2021 vom Presbyterium beschlossen. Es wurde 2022 und 2026 überarbeitet. Die nächste Überarbeitung soll nach drei bis fünf Jahren erfolgen. Dazu wird das Presbyterium zu gegebener Zeit eine Arbeitsgruppe berufen. Dieser sollen angehören:

- die beiden gemeindlichen Präventionsbeauftragten
- die*der Jugendleiter*in
- mindestens zwei Mitglieder des Presbyteriums
- interessierte Mitglieder des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- weitere interessierte Personen.

Das Presbyterium wird auch eine*n Vorsitzende*n der Arbeitsgruppe berufen, die*der zur Schutzkonzept-Sitzung einlädt.

In die Überarbeitung des Schutzkonzeptes sind die in Kapitel III genannten Hinweise von Kindern, Jugendlichen, Mitarbeitenden und Eltern sowie die aus einem Fall resultierenden Empfehlungen (Kapitel VII.1 (3)) einzubeziehen.

Die Arbeitsgruppe wird das überarbeitete Schutzkonzept dem Presbyterium zur Beschlussfassung vorlegen und nach Beschlussfassung die Schutzkonzept-Broschüre entsprechend aktualisieren.

X. Kontakte

Präventionsbeauftragte der Kirchengemeinde

Ute Velske	02241-81905	praevention@evangelischtroisdorf.de
Wilfried Fenner	0151-21305342	praevention@evangelischtroisdorf.de

Ansprechstellen in Troisdorf und Umgebung

Frauenzentrum Troisdorf (Externe Ansprechstelle von Kirchengemeinde und Kirchenkreis)	Hospitalstr. 2 53840 Troisdorf	0 22 41 – 7 22 50	beratung@ frauenzentrum- troisdorf.de www.frauenzentrum- troisdorf.de
SKM-Beratungsstelle für Männer und Jungen (Externe Ansprechstelle der Kirchengemeinde)	Bahnhofstr. 27 53721 Siegburg	0 22 41 – 17 78 43 anonym	skm@ skm-rhein-sieg.de https://caritas.erzbistum-koeln.de/rheinsieg-skm/unsere-hilfen/Beratung-fuer-Maenner-und-Jungen
Frauen helfen Frauen e.V. – Frauenhaus Troisdorf		0 22 41 – 1 48 49 34	info@ frauenhelfenfrauenev.de www.frauenhaus- troisdorf.de
Stadt Troisdorf Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Rathaus Kölner Str. 176 53840 Troisdorf	0 22 41 – 9 00 8 96	jugendamt@troisdorf.de

Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland

Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung	Graf-Recke-Str. 209a 40237 Düsseldorf	02 11 – 3 61 03 12	pia-meldestelle@ekir.de
---	--	--------------------	-------------------------

Externe Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland

Wildwasser Bielefeld e.V.	0521 5573466 (montags von 15 bis 16.30 Uhr)	ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de
---------------------------	---	--

Anonyme Kontaktstellen

Zentrale Anlaufstelle .help – Unabhängige	08 00 – 50 40 112 kostenfrei und anonym	zentrale@anlaufstelle.help www.anlaufstelle.help
--	--	---

Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie		
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch	08 00 – 22 55 530 kostenfrei und anonym	www.hilfeportal-missbrauch.de www.nina-info.de
Telefonseelsorge	08 00 – 111 000 111 oder 08 00 – 111 000 222 kostenfrei und anonym	online.telefonseelsorge.de
Kinder- und Jugendtelefon	116 111 kostenfrei und anonym	
Jugendnotmail		https://jugendnotmail.de/